



Bundesamt für Landwirtschaft  
Office fédéral de l'agriculture  
Ufficio federale dell'agricoltura  
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63  
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch  
Internet: http://www.blw.admin.ch

Bern, 12. März 2002

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 57  
Referenz 902.1-02/ (934.0-000) kre/gul

An die mit  
Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

## KREISSCHREIBEN 4/2002

### Teuerungsrechnung bei Bodenverbesserungen (Tiefbauarbeiten)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Kreisschreiben betrifft die für die Bodenverbesserungen zuständigen Ämter. Die übrigen erhalten es der Vollständigkeit halber und zur Orientierung.

Bei der Berechnung von Teuerungen für Bauarbeiten sind zwei Fälle sauber auseinander zu halten:

- a) Teuerung im Zeitraum zwischen Voranschlag und Preisbasis der massgebenden Offerte;
- b) Teuerung während der Ausführung (ab Preisbasis der massgebenden Offerte bis Bauvollendung).

Sowohl Anwendungsbereich als auch Art der Berechnung sind verschieden.

#### 1 Teuerung im Zeitraum zwischen Voranschlag und Offerte

##### 1.1 Anwendung

Im Bereich der Bodenverbesserungen wird diese Teuerungsrechnung bei mehrjährigen etappenweise ausgeführten Unternehmen (vor allem Güterzusammenlegungen) verwendet, um bei einem Vergleich des mit der Grundsatzverfügung genehmigten Kostenrahmens (Voranschlag des generellen Projektes) mit den effektiven Kosten (Summe der Kosten aller im jeweiligen Zeitpunkt abgerechneten oder subventionierten Etappen) die teuerungsbedingten Mehrkosten abzuschätzen. Diese benötigen wir unter anderem, um bei einer Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens zu entscheiden, ob eine Grundsatzverfügung revidiert werden muss und wer dafür zuständig ist.

##### 1.2 Massgebende Kosten, Indexreihen

Massgebend für diese Teuerung sind die Veränderungen der Marktpreise, welche von Angebot und Nachfrage (Baukonjunktur) beeinflusst werden.

Die Veränderungen der Marktpreise wurden bisher nur für Wohnbauten erhoben und in den verschiedenen Wohnbaukostenindexen veröffentlicht, von denen der Zürcher Wohnbaukostenindex am besten bekannt ist. Diese Indexreihe wurde mangels Alternativen auch in unserem Bereich verwendet, obwohl unbestritten ist, dass die Entwicklung der Marktpreise für Wohnbauten in der Stadt Zürich nicht repräsentativ sein muss für Tiefbauten in ländlichen Regionen.

Das Bundesamt für Statistik hat 1998 einen Schweizerischen Baupreisindex eingeführt. Er wird halbjährlich per April und Oktober erhoben für diverse Bauwerksarten (unter anderen Neubau Strassenteilstück) und die Grossregionen

- Genferseegebiet (VD, VS, GE)
- Espace Mittelland (BE, FR, SO, NE, JU)
- Nordwestschweiz (BS, BL, AG)
- Zürich (ZH)
- Ostschweiz (GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG)
- Zentralschweiz (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG)
- Tessin (TI).

Veröffentlicht werden diese Indexreihen unter anderem im Internet unter

[www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch), Fachbereiche, 5 Preise, Baupreisindex.

Für nähere Angaben verweisen wir auf den beiliegenden Auszug aus den Mitteilungen 3/2001 der KBOB.

### **1.3 Teuerungsberechnungen für Bodenverbesserungen**

Zwischen dem Zürcher Wohnbaukostenindex und dem Baupreisindex für den Neubau von Strassen bestehen je nach Region deutliche Unterschiede, und zwar in beide Richtungen. Wir werden deshalb, im Einvernehmen mit der Eidg. Finanzverwaltung, die folgenden Indexreihen anwenden für die

#### **Bestimmung der teuerungsbedingten Mehrkosten zwischen der Preisbasis des generellen Voranschlages und den effektiven Baukosten:**

- Etappen mit Zusicherung vor Ende 1998: Zürcher Wohnbaukostenindex
- Etappen mit Zusicherung ab 1999: Schweizer Baupreisindex, Sparte Neubau von Strassen, für die jeweilige Grossregion (siehe Ziff. 1.2), Basis Oktober 1998 = 100.

Dabei werden wir die beiden Indexreihen verknüpfen per Oktober 1998.

## **2 Teuerung während der Ausführung (Bauteuerung)**

### **2.1 Anwendung**

Diese Teuerung betrifft den Zeitraum zwischen der Beitragszusicherung (Verfügung) und der Bauvollendung, für jeweils eine Etappe oder ein einzelnes Projekt.

Gemäss Art. 64ff der Ordnung SIA 103 sind Änderungen der Kostengrundlagen der massgebenden Offerte (Lohn- oder Materialpreisänderungen) in der dem Unternehmer geschuldeten

Vergütung (Teuerungsabrechnung) zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Aufträge, für welche eine pauschale Entschädigung vereinbart worden ist.

Gemäss Art. 15 Subventionsgesetz sind nur **nachgewiesene** Teuerungen beitragsberechtigt.

## 2.2 Massgebende Kosten, Berechnungsarten

Massgebend sind die Veränderungen der Kostengrundlagen, d.h. die Änderungen der Produktionskosten (Selbstkosten) des Unternehmers.

Bezugspunkt ist die Preisbasis der für den jeweiligen Auftrag geltenden Offerte.

Die Bauteuerung kann auf verschiedene Arten berechnet werden:

### 2.2.1 Verfahren mit Mengennachweis:

Nach Art. 65 SIA 118 gilt für die Teuerungsabrechnung ohne anders lautende Vereinbarung das Verfahren mit Mengennachweis (Art. 66 – 82 SIA 118). Es liefert die genauesten Resultate, ist aber für den Unternehmer mit relativ grossem Aufwand verbunden. Es wird deshalb in unserem Bereich nur noch selten angewandt. Die so berechnete Teuerung wird selbstverständlich für die Subventionsabrechnung anerkannt.

### 2.2.2 Produktionskostenindex (PKI)

Heute wird die Teuerung in unserem Bereich in der Regel auf Grund der Änderungen des Produktionskostenindex (PKI) des Schweiz. Baumeisterverbandes (SBV) berechnet. Die (gesamtschweizerisch geltenden) Indexwerte werden für eine ganze Reihe von Baupartnern quartalsweise vom SBV veröffentlicht, zusammen mit Erläuterungen, Anwendungsbestimmungen und Berechnungsbeispielen (Produktionskostenindex PKI, Art.-Nr. 401701, Bezug beim SBV in Zürich).

Die Handhabung ist einfach, der Aufwand bescheiden. Die Verwendung dieses Verfahrens muss im Werkvertrag jedoch ausdrücklich vereinbart werden.

Die nach dem PKI-Verfahren berechneten Teuerungen können für die Subventionsabrechnung anerkannt werden. Massgebend ist diejenige Bauparte, welche dem jeweiligen Objekt am besten entspricht. **Unbedingt zu beachten ist, dass nur 75% der so berechneten Teuerung auf den Bauherrn überwältzt werden dürfen.**

### 2.2.3 Gleitpreisformel

Diese Berechnungsart kann für die Subventionierung dort anerkannt werden, wo sie **branchenüblich** ist, z. B. bei Fernwirkanlagen für Wasserversorgungen oder bei der Lieferung von Pumpen. Die Anteile für Lohn, Material etc., die Indexquelle sowie die Gleitzeiten sind im Rahmen des Werkvertrages zu vereinbaren. Der Festkostenanteil beträgt in der Regel mind. 20%.

### 2.2.4 Objektindexverfahren (OIV)

Das OIV eignet sich nur für sehr grosse Bauobjekte mit Bausummen von mehreren Millionen, nicht jedoch für unseren Bereich.

### **3 Schlussbemerkungen**

#### **3.1 Pauschalsubventionen**

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei festgehalten, dass bei Pauschalsubventionen Teuerungen nicht beitragsberechtigt sind, auch dann nicht, wenn sie dem Unternehmer auf Grund werkvertraglicher Bestimmungen bezahlt werden müssen.

#### **3.2 Rückläufige PKI-Werte**

Wir setzen voraus, dass bei Abrechnungen mit den Unternehmern auch rückläufige PKI-Werte berücksichtigt werden durch entsprechende Mindervergütungen.

#### **3.3 Inkrafttreten**

Dieses Kreisschreiben gilt ab sofort. Es ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Weisungen und Angaben, insbesondere das Kreisschreiben 1992/1 vom 27. Januar 1992.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Bundesamt für Landwirtschaft**

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage: - Ausschnitt aus KBOB-Mitteilungen 3/2001